

obliegenden Aufgaben durch. Die Bildstelle führt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Bezeichnung "Kreis- und Stadtbildstelle Fulda".

§ 3

Der Landkreis Fulda führt die laufende Verwaltung der Kreis- und Stadtbildstelle, insbesondere die Rechnungs- und Kassengeschäfte. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt im Haushaltsplan des Landkreises Fulda über einen besonderen Unterabschnitt (z. Z. U.A. 2920). Für die einzelnen Haushaltsstellen dieses Unterabschnittes ist vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes das Einvernehmen des Magistrats der Stadt Fulda herbeizuführen.

§ 4

Die Kosten der Kreis- und Stadtbildstelle werden auf die Stadt Fulda und den Landkreis entsprechend der Zahl der Schulklassen in der jeweiligen Schulträgerschaft umgelegt. In der gymnasialen Oberstufe treten an Stelle der Klassen die Tutandengruppen. Stichtag für die Ermittlung der Klassen bzw. Gruppenzahlen ist der 15. Oktober bzw. der Tag für die Erstellung der amtlichen Schulstatistik des vorausgehenden Jahres.

Die Stadt leistet auf ihren Kostenanteil für das laufende Jahr in gleichen Raten jeweils zum 1.4. und 1.10. Abschlagszahlungen.

§ 5

Den Bildstellenleiter beruft der Kreisausschuß des Landkreises Fulda im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Fulda.